

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-720/002 II#0292

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186581]**

Sehr geehrte Frau

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als verletzt ansehen. Für die weitere Bearbeitung des Antrages wurden Sie um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten, mit dem Hinweis, eine Beantwortung von IFG-Anfragen ohne gültige Postanschrift sei leider nicht möglich.

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung einer zustellungsfähigen Adresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Mitteilung der Adresse des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse mitteilt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch Anträge zu prüfen und zu bescheiden, die ohne die Angabe einer zustellfähigen Adresse gestellt wurden.



§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe einer Anschrift nicht nachkommt (so Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung, wie die zur Nennung des (Klar-)Namens im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung einer zustellfähigen Adresse zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Meine Positionierung habe ich über mein Transparenzportal „Access for one – access for all“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“,
- Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO“.

Soweit die öffentlichen Stellen des Bundes, bei denen Informationszugang beantragt wurde, hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung vertreten, ist die Frage zwischen ihnen und mir bislang streitig geblieben. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine „förmliche Anweisung gegenüber dem BMI“.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Die Frage nach der Zulässigkeit auch von anonymen bzw. pseudonymen Anträgen (von Anträgen, die ohne zustellfähige Adresse gestellt wurden) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes befindet sich nunmehr gerichtlich in Klärung. Dieses Gerichtsverfahren stellt quasi ein Musterverfahren auch für andere öffentliche Stellen des Bundes dar. Aus diesen Gründen sehe ich zurzeit davon ab, Stellungnahmen zur „Erfordernis von zustellfähigen Adressen“ einzuholen.

Sollte die Gerichtsentscheidung im Sinne der Rechtsauffassung des BfDI ausfallen, rege ich eine erneute Antragstellung an.

Ich schließe hiermit das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.